

**Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Cherry AG, München,  
und der Geschäftsführung der Cherry Digital Health GmbH, München,**

**gemäß § 293a AktG über den Abschluss und Inhalt des**

**Gewinnabführungsvertrags vom 29. November 2021**

**zwischen der Cherry AG, München,  
und der Cherry Digital Health GmbH, München**

## I. Vorbemerkung

Der Vorstand der Cherry AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 266697 (nachfolgend auch „**Organträgerin**“), und die Geschäftsführung der Cherry Digital Health GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 260181 (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“), erstatten hiermit gemäß § 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht (nachfolgend auch „**Vertragsbericht**“) über den Gewinnabführungsvertrag vom 29. November 2021 zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft (nachfolgend auch „**Vertrag**“). Der Vertrag ist dem Vertragsbericht als **Anlage 1** beigefügt. Der Vertragsbericht dient der Information der Aktionäre der Organträgerin in Vorbereitung auf die Hauptversammlung der Organträgerin am 8. Juni 2022.

## II. Einleitung

Der Vertrag zwischen der Organgesellschaft als gewinnabführender Gesellschaft und der Organträgerin als anderem Vertragsteil wurde am 29. November 2021 von der Geschäftsführung der Organgesellschaft und dem Vorstand der Organträgerin unterzeichnet. In dem Vertrag verpflichtet sich die Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Organträgerin. Die Organträgerin wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Hauptversammlung der Organträgerin wird am 8. Juni 2022 über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird anschließend über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen.

Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Die Pflicht zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gelten aber ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

## III. Parteien des Vertrags

Parteien des Vertrags sind die Cherry AG als Organträgerin und die Cherry Digital Health GmbH als Organgesellschaft.

### 1. Organträgerin

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 266697 eingetragen. Die Organträgerin wurde im Geschäftsjahr 2019 als Cherry AcquiCo GmbH

gegründet und durch wirtschaftliche Neugründung im Geschäftsjahr 2020 aktiviert. Mit Wirkung zum 19. April 2021 wurde die Cherry Holding GmbH mit Sitz in Auerbach auf die Organträgerin verschmolzen. Mit Wirkung zum 20. April 2021 wurde die Firma der Organträgerin anschließend in Cherry Holding GmbH geändert. Mit Wirkung zum 2. Juni 2021 wurde die Organträgerin Wege des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die Organträgerin hat die Funktion einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft. Die Organträgerin hält als oberste Muttergesellschaft der Cherry-Gruppe unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an insgesamt neun Tochtergesellschaften der Organträgerin. Es handelt sich um zwei direkte Tochtergesellschaften in Deutschland und sieben indirekte Tochtergesellschaften in Deutschland und im Ausland. Es handelt sich im Hinblick auf alle Tochtergesellschaften um 100 %-Beteiligungen und insgesamt sieben dieser Tochtergesellschaften sind operativ tätig.

Die Cherry-Gruppe ist seit vielen Jahren weltweit als Hersteller von Computer-Eingabegeräten und High-End-Switches für mechanische Tastaturen tätig. Der Geschäftsschwerpunkt liegt auf mechanischen Tastatur-Switches für Gaming-Tastaturen sowie diversen Computer-Eingabegeräten, die in einer Vielzahl von Anwendungsfeldern eingesetzt werden – vor allem in den Bereichen Gaming, Office, Industrie, Cybersecurity sowie Lösungen für die Gesundheitsbranche. Seit der Gründung im Jahr 1953 steht die Cherry-Gruppe mit den beiden Geschäftsbereichen Gaming und Professional für innovative und qualitativ hochwertige Produkte, die speziell für die Bedürfnisse ihrer Kunden entwickelt werden.

Im Geschäftsbereich Gaming hat die Cherry-Gruppe 1983 den ersten mechanischen Switch für Tastaturen erfunden und hat sich als globaler Marktführer für mechanische Gaming-Tastatur-Switches etabliert. Mechanische Tastatur-Switches sind physische Schalter unter jeder Taste einer mechanischen Tastatur, die ein Signal registrieren und weiterleiten, sobald eine Taste gedrückt wird. Durch garantierte Reaktionszeiten von weniger als einer Millisekunde und einer Haltbarkeit von teilweise über 100 Millionen Anschlägen sind Tastaturen mit Cherry-Switches besonders für Nutzer in den Bereichen Gaming und E-Sport attraktiv. Darüber hinaus bietet die Cherry-Gruppe verschiedene PC-Gaming-Peripheriegeräte (hauptsächlich Tastaturen, aber auch Mäuse und Headsets) an, die speziell auf die Bedürfnisse von Gamern und E-Sport-Profis zugeschnitten sind. Die von der Cherry-Gruppe selbst hergestellten Gaming-Peripheriegeräte werden primär in schnell wachsenden Gaming-Peripheriemärkten in Asien verkauft, wobei der Fokus bisher auf China und Südkorea lag.

Der Geschäftsbereich Professional umfasst die Herstellung von PC-Peripheriegeräten für Büro-Endanwender und die Entwicklung von sicheren und hygienischen Peripheriegeräten für das Gesundheitswesen. Geräte für berufliche Nutzer umfassen

Tastaturen, Mäuse und Tastatur-Maus-Kombinationen, die jeweils mit zahlreichen Features ausgestattet sind. Diese Peripheriegeräte werden online und über Distributoren an B2B-Endkunden verkauft, darunter mehrere große Blue-Chip-Unternehmen. Adressiert werden vor allem Kunden im Heimatmarkt Deutschland, die Cherry-Gruppe ist aber auch in Frankreich, Großbritannien und den USA präsent. Über den Direktvertrieb spricht die Cherry-Gruppe fortlaufend auch neue Kundensegmente an, wozu auch „Viel-Tipper“ wie z.B. Journalisten und Programmierer gehören, die zunehmend zuverlässige und fingerfreundliche mechanische Tastaturen zum Arbeiten benötigen.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der Organträgerin ist:

Das Halten, Verwalten, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die direkt oder indirekt auf dem Gebiet der Entwicklung und des Designs, der Herstellung, der Vertriebs sowie des Im- und Exports von Computer-Eingabegeräten, mechanischen Schaltern und Hardware sowie von IT basierten und IT-unterstützten Produkten und Peripherie-Geräten, einschließlich Sicherheits- und sonstigen Systemen und Software tätig sind, sowie die Erbringung von nicht erlaubnispflichtigen Dienstleistungen (einschließlich Verwaltungs- und Managementleistungen) für andere Unternehmen einschließlich Konzerngesellschaften unter anderem auf dem Gebiet Finance, Human Resources, IT, Controlling, Datenschutz, Materialwirtschaft, Auftragsverwaltung, Logistik und Lagermanagement, strategischer und operativer Einkauf und Beschaffung sowie Kundendienst.

Die Organträgerin ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf die Gesellschaft auch die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin in Gesellschaften übernehmen. Sie kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Organträgerin darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätte im In- und Ausland errichten. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

Das Grundkapital der Organträgerin beträgt EUR 24.300.000,00 und ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts eingeteilt in 24.300.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von Inhaberaktien ohne Nennwert. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Der Vorstand der Organträgerin ist ermächtigt, das Grundkapital der Organträgerin bis zum 10. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 10.000.000,00 durch Ausgabe einmalig oder mehrmals von bis zu 10.000.000 neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital, im Handelsregister eingetragen als Genehmigtes Kapital 2021/I).

Das Grundkapital der Organträgerin ist um bis zu EUR 10.000.000,00, eingeteilt in bis zu 10.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital, im Handelsregister eingetragen als Bedingtes Kapital 2021/I). Das Bedingte Kapital 2021 dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Juni 2021 bis zum 22. Juni 2026 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombination dieser Instrumente).

Sämtliche Aktien der Organträgerin werden im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich Prime Standard unter ISIN DE000A3CRRN9, WKN A3CRRN gehandelt. Die Aktien sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse handelbar.

Der Vorstand der Organträgerin besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die Organträgerin wird gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Organträgerin durch den Vorstand vertreten. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Vorstand der Organträgerin drei Mitglieder an: Rolf Unterberger, Bernd Wagner und Dr. Udo Streller. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Organträgerin allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Organträgerin durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat der Organträgerin besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin aus sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Aufsichtsrat der Organträgerin folgende Mitglieder an: Marcel Stolk (Vorsitzender), James Burns, Joachim Coers, Heather Faust, Steven M. Greenberg, Tariq Osman und Dino Sawaya.

Die Organträgerin beschäftigte zum 31. Dezember 2021 68 Mitarbeiter.

Die Organträgerin ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Die Organträgerin war (als Cherry AcquiCo GmbH) im Geschäftsjahr 2019 nicht wirtschaftlich tätig und wurde erst durch wirtschaftliche Neugründung im Geschäftsjahr 2020 aktiviert. Der Konzernabschluss der Organträgerin weist für das Geschäftsjahr 2020 ein Konzernergebnis in Höhe von -TEUR 7.571 aus.

In dem zuletzt am 31. Dezember 2021 beendeten Geschäftsjahr erzielte die Organträgerin einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -2.251. Der Konzernabschluss der Organträgerin weist für das Geschäftsjahr 2021 ein Konzernergebnis in Höhe von TEUR 9.287 aus.

Die Bilanz der Organträgerin weist zum 31. Dezember 2021 eine Konzern-Bilanzsumme von TEUR 410.977 aus. Bei einem Eigenkapital von TEUR 293.152 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2021 rund 71,3 %.

## **2. Organgesellschaft**

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 260181 eingetragen.

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der Organgesellschaft ist:

Die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von IT-Peripheriegeräten, Sicherheitssystemen, Hardware und Software Komponenten für diverse Applikationen im Gesundheitswesen und transaktionsbezogene Dienste aller Art, deren Import und Export und der Handel mit zugekauften IT-Peripheriegeräten, Sicherheitssystemen, Hardware und Software, die Erbringung von Entwicklungs- und Servicedienstleistungen im Bereich IT, sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

Die Organgesellschaft kann alle nicht erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Organgesellschaft kann sich insbesondere auch an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten, Kooperations-, Interessengemeinschafts- oder ähnliche Verträge abschließen, die für den Unternehmenszweck sachdienlich erscheinen.

Die Organgesellschaft wurde am 19. Oktober 2020 als Blitz 20-639 GmbH errichtet. Die Firma der Organgesellschaft wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 in Cherry Digital Health GmbH geändert. Die Organgesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00. Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Organgesellschaft hat die Organgesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören der Geschäftsführung der Organgesellschaft drei Mitglieder an: Rolf Unterberger, Bernd Wagner und Gerrit Schick.

Sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, vertritt dieser die Organgesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Organgesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Organgesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretungsbefugnis erteilen. In gleicher Weise können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Die zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts amtierende Geschäftsführer sind jeweils vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreit.

Die Organgesellschaft beschäftigte zum 31. Dezember 2021 elf Mitarbeiter.

Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig.

In dem zuletzt am 31. Dezember 2021 beendeten Geschäftsjahr erzielte die Organgesellschaft ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 2.815.826,48. Das Eigenkapital der Organgesellschaft betrug zum 31. Dezember 2021 EUR 4.788.539,32.

Vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse wird sowohl für das Geschäftsjahr 2022 als auch für die Folgejahre mit einem leicht positiven Ergebnis der Organgesellschaft gerechnet.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft. Damit besteht durch Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags die Möglichkeit, sowohl eine körperschaft- als auch eine gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu begründen. Aufgrund des Organschaftsverhältnisses wird das Einkommen der Organgesellschaft unmittelbar der Organträgerin für Zwecke der Körperschafts- und Gewerbesteuer zugerechnet. Somit können innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse steuerlich auf Ebene der Organträgerin verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der in den Organkreis einbezogenen Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Gewinnabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung

nicht möglich; Gewinne der Organgesellschaft könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht grundsätzlich 5 % der Gewinnausschüttung bei der Organträgerin der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin. Die eben erläuterten steuerlichen Vorteile lassen sich nur durch den Gewinnabführungsvertrag realisieren.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft für die Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Fall der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der Organträgerin verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation der Cherry-Gruppe ist derzeit nicht beabsichtigt.

Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrags war steuerlich und auch wegen der aufgrund der alleinigen Gesellschafterstellung der Organträgerin bestehenden ausreichenden Einflussmöglichkeiten auf die Organgesellschaft nicht erforderlich. So steht der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft gegenüber deren Geschäftsführung ein Weisungsrecht zu.

## **V. Erläuterungen des Inhalts des Vertrags**

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinn von § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AktG, der privatschriftlich abgeschlossen werden kann. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Sein Bestehen ist in das Handelsregister der Organgesellschaft einzutragen.

Der Vertrag orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben in §§ 291 ff. AktG und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Regelungen, ergänzt um Bestimmungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft ergeben.



Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist Folgendes anzumerken:

## **1. Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags)**

§ 1 Abs. 1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2 – an die Organträgerin abzuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Vertrags beschrieben. § 1 Abs. 1 und Abs. 4 des Vertrags stellt jedoch insoweit klar, dass § 301 AktG entsprechend und analog gilt. Die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung wird dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung, d.h. durch dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen. Durch diese dynamische Verweisung werden mögliche künftige Änderungen bei den Abzugspositionen in § 301 AktG berücksichtigt.

Gemäß § 301 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung kann eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, abführen.

Die ertragssteuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des ganzen Gewinns der Organgesellschaft; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bildung von Gewinnrücklagen aus den von der Organgesellschaft erwirtschafteten Erträgen zulässig. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind nach der Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrags ist die Abführung

von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB ausgeschlossen. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages nach § 272 Abs. 2 HGB gebildeten Kapitalrücklagen außerhalb dieses Vertrages ist zulässig.

Die unter § 1 des Vertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

## **2. Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)**

Mit der Gewinnabführung korrespondiert die aktienrechtlich in § 302 AktG vorgesehene Verpflichtung der Organträgerin zum Verlustausgleich bei der Organgesellschaft. Eine Verlustübernahme ist gemäß § 302 AktG zwingende Folge eines Gewinnabführungsvertrags.

Durch die Verlustausgleichsverpflichtung trägt die Organträgerin effektiv das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft (zur wirtschaftlichen Lage der Organgesellschaft siehe oben Abschnitt A.III.2 dieses Vertragsberichts). Durch sie wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Organgesellschaft während der Vertragsdauer nicht mindert. Diese Verlustausgleichsverpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der Organgesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags.

Für die Verlustübernahme gelten nach § 2 des Vertrags die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wirksam ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG zwingend erforderlich, dass die Verlustübernahme durch Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbart wird.

Die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme gilt nach der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts entsprechend geltenden Fassung des § 302 Abs. 1 AktG nur, soweit ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum

Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen der Organträgerin herbeizuführen.

Die unter § 2 des Vertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zum Verlustausgleich und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

### **3. Fälligkeit, Abschlagszahlungen (§ 3 des Vertrags)**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrags entsteht die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft (derzeit der 31. Dezember) und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Abs. 2 stellt klar, dass die Organträgerin vor Fälligkeit Abschlagszahlungen auf eine der Organträgerin für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen kann, soweit die Liquidität der Organgesellschaft solche Abschlagszahlungen zulässt. Die Organgesellschaft kann Abschlagszahlungen auf einen für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Etwasige Abschlagszahlungen sind mit dem Betrag der tatsächlich zustehenden Gewinnabführung bzw. des tatsächlich auszugleichenden Jahresfehlbetrages zu verrechnen. Sofern und soweit die Abschlagszahlungen diese tatsächlichen Ansprüche übersteigen, ist dieser Differenzbetrag von dem Empfänger der Abschlagszahlungen zu erstatten.

### **4. Ausgleich und Abfindung analog §§ 304 f. AktG (§ 4 des Vertrags)**

Gemäß § 4 des Vertrags findet ein Ausgleich bzw. eine Abfindung analog §§ 304 f. AktG an außenstehende Gesellschafter nicht statt, da keine außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft vorhanden sind.

### **5. Wirksamwerden, Vertragsdauer (§ 5 des Vertrags)**

In § 5 Abs. 1 des Vertrags wird zunächst klargestellt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin bedarf.

Der Vertrag wird gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrags mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt dann für das gesamte bei Eintragung in das Handelsregister laufende Geschäftsjahr.

Im weiteren Vertragstext folgen Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Vertrags. Der Vertrag wird gemäß § 5 Abs. 3 des Vertrags auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Vertrags kann er sowohl von der Organträgerin als auch von der Organgesellschaft ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene, für die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrages erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf (5) Zeitjahre (60 Monate), gerechnet ab dem Beginn (00.00 Uhr) des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist („Mindestlaufzeit“)). Wäre der Vertrag im Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2021 begonnen hat, eingetragen worden, hätte die Mindestlaufzeit zum Ablauf (24.00 Uhr) des 31. Dezember 2025 geendet oder, wenn an diesem Tag kein Geschäftsjahr der Organgesellschaft geendet hätte, zum Ablauf des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres. Hierdurch wird die notwendige Mindestlaufzeit zur Anerkennung eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sichergestellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt nach § 5 Abs. 5 des Vertrags unberührt. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages wird durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt oder droht auf Grund von Verwaltungsanweisungen versagt zu werden, die Organträgerin nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist, oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 60 Absatz 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet. Daneben besteht entsprechend § 297 AktG und gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG die Möglichkeit zur einer vorzeitigen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, welche auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann.

In § 5 Abs. 6 des Vertrags wird bestimmt, dass eine Kündigung in jedem Fall der Schriftform bedarf. Wenn der Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten, § 5 Abs.7 des Vertrags.

## **6. Vertragsänderung (§ 6 des Vertrags)**

Gemäß §6 des Vertrags bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen des Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **7. Schlussbestimmungen (§ 7 des Vertrags)**

§7 Abs. 1 des Vertrags enthält eine übliche sogenannte salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ganz oder teilweise unwirksam, oder lückenhaft erweisen sollten. Die betreffende Vertragsbestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 7 Abs. 2 stellt klar, dass die Bezugnahme auf gesetzliche Vorschriften auf die Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag etwas Abweichendes vereinbart ist.

## **VI. Keine besonderen Folgen des Vertrags für die Beteiligungen der Aktionäre**

Besondere Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre der Organträgerin ergeben sich abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Organträgerin nicht, da mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft insbesondere keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen durch die Organträgerin geschuldet werden.

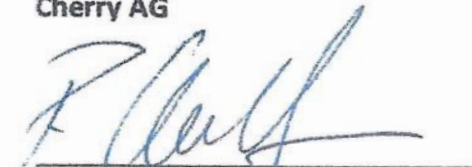
## **VII. Keine Prüfung des Vertrags**

Da die Organträgerin alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, war der Vertrag gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

**Die zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass dieser sowohl für die Cherry AG als Organträgerin als auch für die Cherry Digital Health GmbH als Organgesellschaft vorteilhaft ist.**

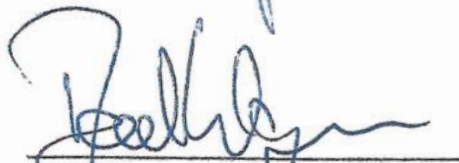
München, den 25. April 2022

**Cherry AG**




---

**Rolf Unterberger**  
Vorstand



---

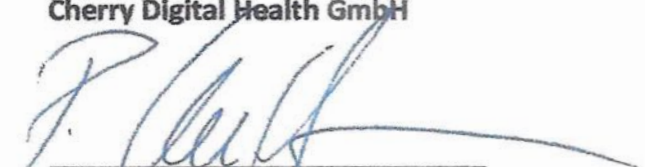
**Bernd Wagner**  
Vorstand



---

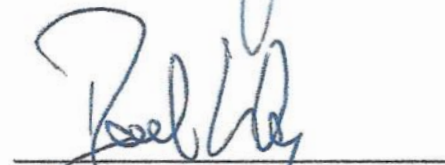
**Dr. Udo Streller**  
Vorstand

**Cherry Digital Health GmbH**



---

**Rolf Unterberger**  
Geschäftsführer



---

**Bernd Wagner**  
Geschäftsführer



---

**Gerrit Schick**  
Geschäftsführer

**Anlage:**

Gewinnabführungsvertrag vom 29. November 2021 zwischen der Cherry AG, München,  
und der Cherry Digital Health GmbH, München